



POSTANSCHRIFT Bundespolizeiakademie
Ratzeburger Landstraße 4, 23562 Lübeck



per E-Mail:



POSTANSCHRIFT Ratzeburger Landstraße 4
23562 Lübeck

TEL +49 (0)451 / 49055 - 3104

FAX +49 (0)451 / 49055 - 3109

BEARBEITET VON Frau Woisin /- 3106

E-MAIL bpolak.stb3.sb31@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de


DATUM Lübeck, 6. Oktober 2020

AZ SB 31 - 10 00 11 - 414/20

BETREFF **Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Anfragen: 188147

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 05.06.2020
 2. Ablehnungsbescheid vom 26.06.2020
 3. Ihre E-Mail vom 03.07.2020
 4. Meine E-Mail vom 09.07.2020

Sehr geehrte(r) 

bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 3. Juli 2020 (Bezug 3.), die als Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 26. Juni 2020 (Bezug 2.) gewertet wurde, ergeht nunmehr folgender

AUFHEBUNGSBESCHIED

1. Der Ablehnungsbescheid vom 26. Juni 2020 wird aufgehoben.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
3. Aufwendungen im Vorverfahren werden erstattet.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 5. Juni 2020 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG in dem Sie die Übersendung einer Übersicht von Rahmenverträgen für Beratungs-, IT- und Schulungsdienstleistungen, ausgenommen sollten Handwerksleistungen sein, beehrten. Mit Bescheid vom 26. Juni 2020 wurde Ihr Antrag abgelehnt, da eine Übersicht von Rahmenverträgen zu Beratungs-, IT- und Schulungsdienstleistungen bei der Bundespolizei-

akademie nicht existiere. Zudem hätten Sie Ihre Anfrage nicht auf bestimmte Organisationseinheiten der Bundespolizeiakademie oder Zeiträume begrenzt, sodass eine gezielte Abfrage innerhalb der Behörde erfolgen konnte. Der Bescheid wurde Ihnen per E-Mail am 30. Juni 2020 zugestellt. Mit E-Mail vom 3. Juli 2020 baten Sie sodann um Übersendung aller Rahmenverträge. Diese E-Mail wurde als Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid gewertet. Dies wurde Ihnen mit E-Mail vom 9. Juli 2020 mitgeteilt.

II.

1.

Der Widerspruch ist zwar fristgerecht, aber in nicht zulässiger Form erhoben worden. Ein Widerspruch kann nur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift erhoben werden. Ihre E-Mail vom 3. Juli entspricht diesen Vorgaben nicht, insbesondere fehlt es an einer entsprechenden qualifizierten elektronischen Signatur gemäß §§ 79, 3a Abs.2 VwVfG.

Da Ihnen jedoch ein solcher Hinweis nicht erteilt wurde und Ihnen nach Eingang dieser E-Mail nur mitgeteilt wurde, dass diese als Widerspruch gewertet werde, wird über die Unzulässigkeit des Widerspruchs hinweggesehen.

2.

Aufgrund Ihrer nunmehr konkretisierten Anforderung vom 3. Juli 2020, Ihnen alle Rahmenverträge zu Beratungs-, IT- und Schulungsdienstleistungen zukommen zu lassen, wurden die unterschiedlichen Fachbereiche der Bundespolizeiakademie abgefragt. Es konnte jedoch kein zu Ihrer Abfrage passender Rahmenvertrag ausfindig gemacht werden. Somit existiert bei der Bundespolizeiakademie Lübeck kein Rahmenvertrag zu Beratungs-, IT- und Schulungsdienstleistungen.

III.

Gem. § 126 Abs. 3 S. 2 BBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 18 der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juli 2017 bin ich zur Entscheidung über den Widerspruch befugt.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 10 Abs. 1 S. 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 26. Juni 2020 in der Gestalt dieses Abhilfebescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Abhilfebescheids Klage beim

Schleswig- Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.